

# RS Vwgh 2001/5/30 2001/08/0029

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.2001

## Index

- 41/02 Passrecht Fremdenrecht
- 62 Arbeitsmarktverwaltung
- 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

- AIVG 1977 §7 Abs3 Z3;
- FrG 1997 §34 Abs3 Z2;
- FrG 1997 §34 Abs4;

## Rechttssatz

Die Bestimmung des § 34 Abs 3 Z 2 FrG 1997 normiert den Fall, dass Fremden eine Niederlassungsbewilligung erteilt wurde und sie länger als ein Jahr, aber kürzer als acht Jahre im Bundesgebiet niedergelassen sind. Solche Fremde können dann ausgewiesen werden, wenn sie während der Dauer eines Jahres nahezu ununterbrochen keiner erlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen sind. Von der Ausweisung bedroht sind demnach Fremde, denen es nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von mindestens einem Jahr nicht gelungen ist, auf dem Arbeitsmarkt entsprechend Fuß zu fassen. Bei einem kürzeren Aufenthalt als einem Jahr ist diese Bestimmung nicht anwendbar.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001080029.X01

## Im RIS seit

15.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)